



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Ständerats
Herr Kommissionspräsident Joachim Eder
3003 Bern

per E-Mail an: Aufsicht-Krankenversicherung@bag.ch und gever@bag.admin.ch

Bern, 26. Februar 2019

Parlamentarische Initiative 16.411 – Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. November 2018 laden Sie uns ein, an der Vernehmlassung zur erwähnten Gesetzesänderung teilzunehmen, wofür wir uns bedanken. Die Gesetzesänderung erfolgt auf der Grundlage der parlamentarischen Initiative 16.411 «Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung» und sieht Anpassungen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie im Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) vor. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Position curafutura

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung entspricht nach Auffassung von curafutura nicht dem ursprünglichen Anliegen der parlamentarischen Initiative 16.411. curafutura fordert deshalb, dass substantielle Anpassungen am unterbreiteten Gesetzesentwurf vorgenommen werden.

Ziel der parlamentarischen Initiative ist, die Datenlieferungen der Versicherer auf ein Mass zu beschränken, welches für die Erfüllung der Aufsichtsaufgaben erforderlich ist. In der Begründung der Initiative wird festgehalten, dass für diese Aufgaben keine individuellen Daten je versicherte Person notwendig sind. Mit Ausnahme des morbiditätsbasierten Risikoausgleichs genügen aggregierte bzw. gruppierte Daten (z.B. nach Alterskategorien, Regionen, Versicherungsmodellen etc.). curafutura unterstützt diese Beurteilung vorbehaltlos.

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen beinhalten hingegen weitreichende Ausnahmeregelungen, welche de facto den Status quo zementieren. Die von der Aufsichtsbehörde bereits initiierte und von den Versicherern kritisierte Datensammlung auf Stufe der versicherten Personen (EFIND 1 und 2) würde damit gesetzmässig eingeführt, was letztlich nicht im Sinne der parlamentarischen Initiative 16.411 sein kann. Eine allumfassende Datensammlung, welche mehr Daten beinhaltet, als für die Erfüllung der eigentlichen Aufsichtsaufgaben nötig ist, ist nach den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes unverhältnismässig. Die Legitimierung solcher Datensammlungen durch Bestimmung in anderen Gesetzen ist zu vermeiden.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Begründung

KVAG: Aggregierte Daten genügen für eine zweckmässige Aufsicht

Für die Erfüllung der Aufsichtsaufgaben nach KVAG reichen aggregierte Daten aus. Eine detaillierte Datensammlung auf Stufe der versicherten Personen ist weder verhältnis- noch zweckmässig und würde den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes (DSG) widersprechen.

curafutura hat zum weiteren Ausbau einer solchen Datensammlung bereits im September 2017 Stellung bezogen und unmissverständlich festgehalten, dass die einzelnen Aufsichtsaufgaben mit aggregierten Datensets wahrgenommen werden können. Seit Einführung der sozialen Krankenversicherung im Jahre 1996 wurden diese Aufgaben problemlos mit aggregierten Daten durchgeführt. Weshalb dafür nun individuelle Daten je versicherte Person benötigt werden, konnte die Aufsichtsbehörde (BAG) bis heute nicht plausibel aufzeigen.

Die mit dem Vorentwurf unterbreitete Anpassung des KVAG sieht nicht näher spezifizierte Ausnahmen vor, welche eine Datensammlung auf Stufe der versicherten Personen durch die Aufsichtsbehörde gesetzmässig einführen würde. curafutura ist aus erwähnten Gründen gegen eine solche Bestimmung und fordert die Streichung dieser Ausnahmeregelung. **Konkret soll in Artikel 35 Absatz 2 KVAG festgehalten werden, dass die Aufsichtsbehörde ausschliesslich aggregierte Daten von den Versicherern erhält (vgl. beiliegendes Antwortformular).**

KVG: Keine Datensammlung auf Vorrat für weitere Aufgaben

Zur Weiterentwicklung des Krankenversicherungssystems nach KVG und ausserhalb der Aufsichtsaufgaben nach KVAG sind – je nach Untersuchungsgegenstand – Daten je versicherte Person erforderlich. Die Mitglieder von curafutura bieten dafür weiterhin Hand und sind auch in Zukunft gerne bereit, für einzelne Projekte auf Anfrage entsprechende Daten zu liefern.

Der Aufbau einer weitreichenden Datensammlung durch das BAG geht jedoch auch für diesen Zweck zu weit und wäre gemäss den Grundsätzen des Datenschutzes unverhältnismässig. Die Suche nach besseren Lösungen muss auf einer im Vorfeld definierten Fragestellung basieren und darf nicht aus einem Fundus von brachliegenden Daten entspringen. Oder anders gesagt: Es darf nicht sein, dass zuerst «Datenfriedhöfe» durchstöbert werden und erst danach die dazu passende Frage gestellt wird. Ein solches Vorgehen wäre nicht nur datenschutzrechtlich, sondern auch aus wissenschaftlicher Sicht bedenklich.

Eine Datenlieferung je versicherte Person ist zum heutigen Zeitpunkt lediglich für die Umsetzung des neuen Risikoausgleichs gültig ab 1. Januar 2020 erforderlich. Die diesbezüglichen Bestimmungen im Gesetz (KVG) und in der Verordnung (VORA) wurden bereits verabschiedet. curafutura fordert, dass nur diese Ausnahme im KVG aufgenommen wird und keine Datenlieferungen auf Stufe der versicherten Personen für weitere Aufgaben festgeschrieben werden. Artikel 21 Absatz 2 KVG des Gesetzesentwurfs ist entsprechend anzupassen (vgl. beiliegendes Antwortformular).

Fazit

Aus Sicht von curafutura trägt die vorgeschlagene Gesetzesänderung dem ursprünglichen Anliegen der parlamentarischen Initiative 16.411 zu wenig Rechnung. Der Gesetzesentwurf enthält in der vorliegenden Form Bestimmungen zu Datenlieferungen, welche über die Erfordernisse für eine zweckmässige Aufsicht hinausgehen. Es muss sichergestellt werden, dass die Daten aggregiert an die Aufsichtsbehörde gelangen



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

und – so wie in der parlamentarischen Initiative gefordert – die Versicherer ausschliesslich für die Umsetzung des Risikoausgleichs regelmässig Daten auf Stufe der versicherten Personen liefern müssen. Die von curafutura geforderten Anpassungen sind im beigelegten Antwortformular detailliert aufgeführt.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
curafutura

Pius Zängerle
Direktor

Saskia Schenker
Leiterin Gesundheitspolitik
und Stv. Direktorin

Beilage: Antwortformular zum Vorentwurf betreffend Pa.Iv. 16.411 «Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung»

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.Iv.
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : curafutura – Die innovativen Krankenversicherer

Abkürzung der Firma / Organisation : curafutura

Adresse : Gutenberstrasse 14, 3011 Bern

Kontaktperson : Luca Petrini

Telefon : 031 310 07 92

E-Mail : luca.petrini@curafutura.ch

Datum : 26. Februar 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. März 2019** an folgende E-Mail Adressen:
Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	4
Weitere Vorschläge	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	8

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	s. Stellungnahme (Hauptdokument)

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
				<u>KVG:</u>	
	21	1		Unnötige Einschränkung auf Gesetzesstufe. Die genaue Periodizität (z.B. jährlich) ist in der Verordnung festzuhalten.	Die Versicherer sind verpflichtet, dem Bundesamt regelmässig die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten weiterzugeben.
	21	2		Einzige Ausnahme für die Lieferung von Daten pro versicherte Person ist der Risikoausgleich (s. Argumentation in der Stellungnahme).	Die Daten sind aggregiert weiterzugeben. Der Bundesrat kann vorsehen, dass Zur Evaluation und Weiterentwicklung des Risikoausgleichs liefern die Versicherer die Daten zudem pro versicherte Person an die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18. weiterzugeben sind, sofern aggregierte Daten nicht zur Erfüllung der folgenden Aufgaben genügen und die Daten pro versicherte Person anderweitig nicht zu beschaffen sind:
	21	2	a	Streichen (s. oben)	zur Überwachung der Kostenentwicklung nach Leistungsart und nach Leistungserbringer sowie zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung;
	21	2	b	Streichen (s. oben)	zur Analyse der Wirkung des Gesetzes und des Gesetzesvollzugs und zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf Gesetzes- und Gesetzesvollzugsänderungen;

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

	21	2	c	Ist neu in Absatz 2 enthalten	zur Evaluation des Risikoausgleichs.
	21	2	d	Streichen (s. oben)	zur Beurteilung und Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen im Bereich der Arzneimittel sowie im Bereich der Mittel und Gegenstände.
	21	3		Allgemeine Forderung, dass das Bundesamt bei der Datenverwendung den Datenschützer zu konsultieren hat. Die Sicherstellung der Anonymität der Versicherten erübrigt sich, da gemäss obiger Anpassung das Bundesamt nur aggregierte Daten erhält.	Das Bundesamt konsultiert ist dafür verantwortlich, dass im Rahmen der Datenverwendung den Datenschützer. die Anonymität der Versicherten gewahrt ist.
				<u>KVAG:</u>	
	35	2		Für die Erfüllung der Aufsichtsaufgaben nach KVAG reichen aggregierte Daten aus (s. Argumentation in der Stellungnahme).	Sie sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde regelmässig die für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten weiterzugeben. Die Daten sind aggregiert weiterzugeben. Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Daten zudem pro versicherte Person weitergegeben sind, falls dies zur Erfüllung bestimmter Aufsichtsaufgaben notwendig ist; er bezeichnet diese Aufgaben und die Daten, die pro versicherte Person weitergegeben sind. Die Aufsichtsbehörde ist dafür verantwortlich, dass im Rahmen der Datenverwendung die Anonymität der Versicherten gewahrt ist.